Die Gemeinde Mittelstetten erläßt gemäß § 2 Abs.1u.4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBL. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 134), diesen Bebauungsplan als S a t z u n g .

3. Änderung des Bebauungsplanes

MITTELSTETTEN - SÜD

GDE. MITTELSTETTEN - VG MAMMENDORF

Verfahrenshinweise:

1) Der Gemeinderat Mittelstetten hat in der Sitzung vom 05.04.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 11.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

(Siegel)

Mittelstetten, den 02.08.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

2) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von 11.05.1993 bis 15.06.1993 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

(Siegel)

Mittelstetten, den 02.08.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

3) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.04.1994 bis 31.05.1994 in der Gde. Mittelstetten und der VG Mammendorf öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Mittelstetten, den 02.08.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

4) Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.06.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

den 02.08.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

2) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von 11.05.1993 bis 15.06.1993 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

(Siegel)

Mittelstetten, den 02.05.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

3) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.04.1994 bis 31.05.1994 in der Gde. Mittelstetten und der VG Hammendorf öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Mittelstetten, den 02.05.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

4) Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.06.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

den 02.08.1994

Bader

1. Bürgermeister, Bader

5) Die Gemeinde Mittelstetten hat den Bebauungsplan am 13.07.1994 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.07.1994 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 29.08.94

i.A.: Büchner

jur. Staatsbeamter

6) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 01.08.1994 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Mittelstetten, den 02.08.1994

Bader

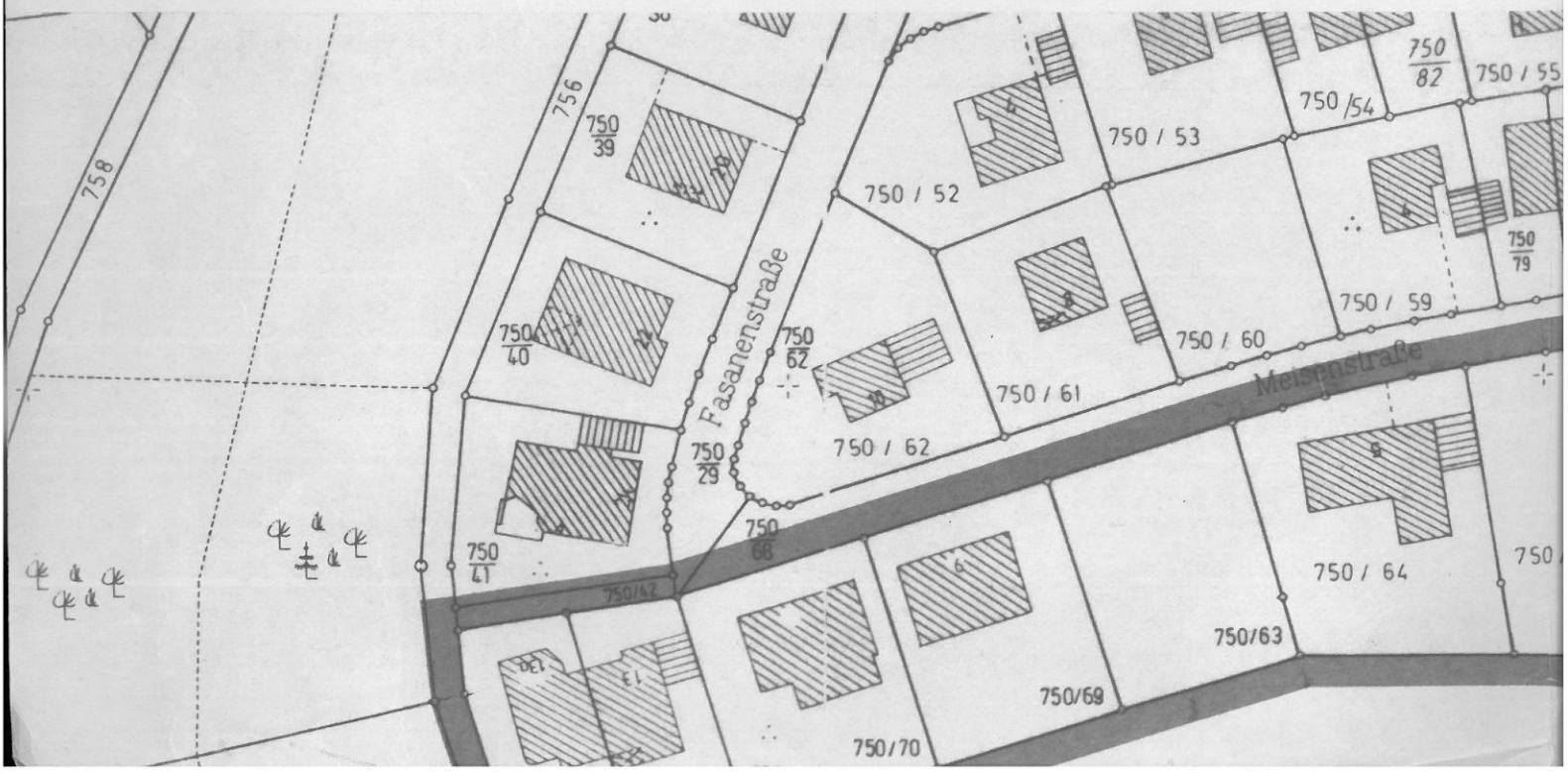
1. Bürgermeister, Bader

Schondorf, den 7.2.94

PLANUNGSBÜRO

Geltungsbereich:

Der Umgriff der 3. Änderung umfaßt die Flur-Nr.: 750/11, 750/63, 750/64, 750/66, 750/69, 750/70, 750/71, 750/65, 750/80, 750/73, 750/81, 750/77, 879/1, 879/2 und 879, alle Gemarkung Mittelstetten (s. auch Lageplan).



Festsetzungen:

Für diesen Bereich wird festgesetzt:

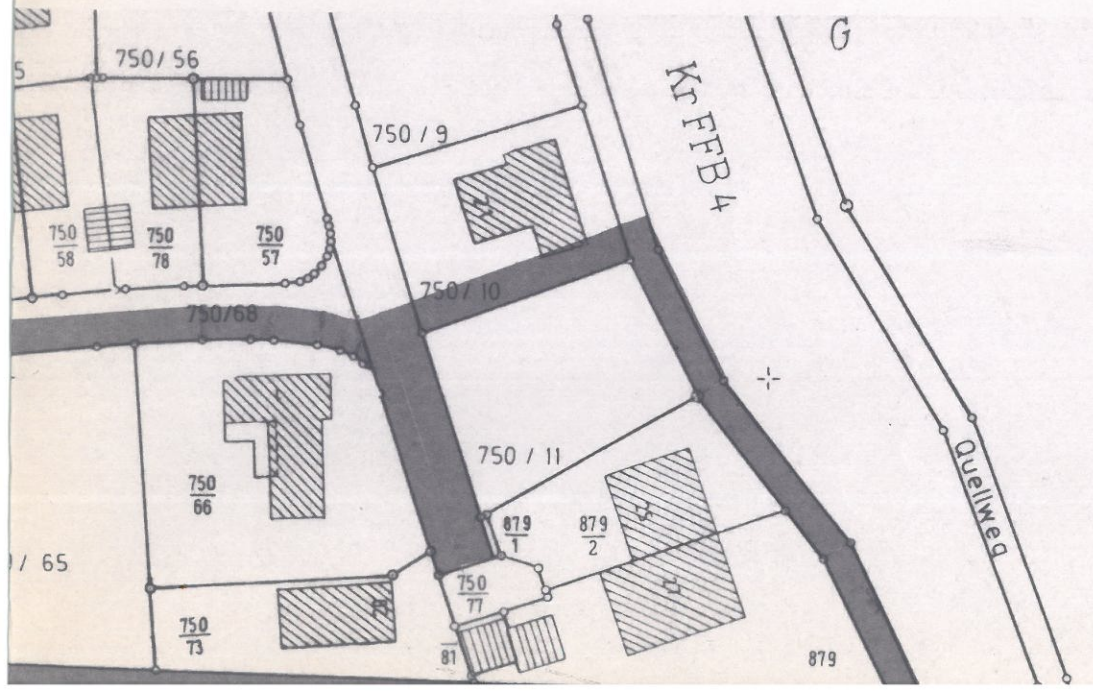
1.	0,35	Geschoßflächenzahl GFZ
2.	SD, 15 - 35°	Satteldach mit 15° - 35° Dachneigung
3.	ID	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, das Dachgeschoß darf kein Vollgeschoß sein.

4. Geschoßflächen in Nichtvollgeschoßen nach § 20 (3) BauNVO sind mitzurechnen.

5. Dachgauben sind nur in einer Breite bis 1,5 m **und ab einer Dachneigung von mehr als 30° zulässig.**

6. Der Kniestock ist bis max. 0,50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, in der Flucht der Außenwand zulässig.

7. Der Bebauungsplan ersetzt nur die o.g. entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Mittelstetten Süd einschließlich seiner 1. und 2. Änderung. Im übrigen gelten diese Pläne mit allen Festsetzungen weiter.



Die Gemeinde Mi
10 des Baugesetz
machung vom 22
Gemeindeordnung
1-I), in der Fa
(GVBL. S. 65), A
2132-1-I) und d
Grundstücke - Ba
15. September 19
Verordnung vom
bauungsplan als

3. Änderu

MIT

GDE. MITT

Verfahrenshinweis

1) Der Gemeinde
05.04.19
beschlossen.
11.04.19
BauGB)

(Siegel)

2) Der Entwurf
BauGB von
mit gleichzei
Erörterung öf

(Siegel)

3) Der Entwurf
gemäß § 3
31.05.19
ausgelegt.

Festsetzungen des Bebauungsplanes [illegible] schließlich seiner 1. und 2. Änderung. Im übrigen gelten diese Pläne mit allen Festsetzungen weiter.



Umgriff 3. Änderung

M 1:1000

2. Änderung des Bebauungsplanes
"Mittelstetten Süd" der Gemeinde Mittelstetten, VG Mammendorf,
Landkreis Fürstenfeldbruck

4) Die
dera
Bauc
(Sie

5) Die
bind
Fürs
ben
Rech
halt
letz
Abs.

6) Die
bek
pla
Auf
Abs
Der
wäh
sic
geg
(Si

Schondo
geänder
"